

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen als Untere Rechtsaufsichtsbehörde des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ gemäß § 58 Absatz 2 Wasserverbandsgesetz.

## **Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasser- und Bodenverband „Trebel“. Er hat seinen Sitz in Grimmen. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Vorpommern- Rügen. Der Verband führt das kleine Landessiegel.
- (2) Der Verband ist ein auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG vom 4. August 1992, GOVBl. M-V 1992, S. 458, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008, GVOBl. M-V S. 499) gegründeter Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG vom 12. Februar 1991, BGBl. I S. 405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002, BGBl. I S. 1578)  
Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst gemäß Anlage zu § 1 GUVG das Einzugsgebiet von Trebel und Blinde Trebel.  
Die Übersichtskarte zum Grenzverlauf des Verbandsgebietes Trebel sowie eine Übersicht der zum Verbandsgebiet zählenden Gemeinden und Gemeindegebietsteile ist auf der Internetseite des Verbandes unter [www.wbv-trebel.wbv-mv.de](http://www.wbv-trebel.wbv-mv.de) einzusehen.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Unterhaltung der in seiner Unterhaltungslast befindlichen Gewässer zweiter Ordnung sowie Unterhaltung und Betrieb der dazugehörigen Anlagen nach Maßgabe des § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG vom 31. Juli 2009, BGBl. 1, S. 2585 ff, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014, BGBl. I S. 1724) in Verbindung mit § 62 Wassergesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern (LWaG vom 30. November 1992, GVOBl. M-V 1992, S. 669, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011, GVOBl. M-V S. 759,765).
2. Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, welche im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind, gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 LwaG. Die Durchführung der Aufgabe richtet sich nach § 72 LwaG.
3. Die Durchführung des Gewässerausbaues, insbesondere naturnaher Rückbau der Gewässer zweiter Ordnung und der dazugehörigen Anlagen nach Maßgabe des § 67 WHG i.V. m. § 68 LwaG, nur im Auftrag der bevorteilten Mitglieder im Verbandsgebiet und nach vollständiger Bereitstellung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel.
4. Die Übernahme weiterer Aufgaben entsprechend § 2 WVG kann durch die Verbandsversammlung beschlossen werden.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind:
  1. Die Eigentümer von Grundstücken, wenn sie den Nachweis erbracht haben, dass Ihre Grundstücke nicht der Grundsteuerpflicht unterliegen (dingliche Mitglieder)
  2. Die Gemeinden mit allen übrigen Flächen.
- (2) Die Mitglieder sind in einem Mitgliederverzeichnis eingetragen, welches vom Verband geführt und den jeweiligen Verhältnissen ständig angepasst wird.
- (3) Die Mitgliedschaft nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 beginnt mit der Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis.

### **§ 4 Unternehmen, Plan**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich aus dem jeweils zum 01.01. eines Jahres aufzustellenden Anlagenverzeichnis, dem Gewässerunterhaltungsplan, den Ergebnissen der Gewässerschau sowie weiteren Erfordernissen im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung.

### **§ 5 Verbandsschau**

- (1) Der Verband führt jährlich eine öffentliche Verbandsschau durch. Der Schauplan ist gemäß § 27 Abs. (2) dieser Satzung ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Das Verbandsgebiet ist in folgende Schaubezirke eingeteilt:

|               |   |
|---------------|---|
| Schaubezirk 1 | Poggendorfer Trebel                                 |
| Schaubezirk 2 | Kronhorster Trebel                                  |
| Schaubezirk 3 | Müggenwalder Mühlenbach/ Ibitz                      |
| Schaubezirk 4 | Blinde Trebel                                       |
| Schaubezirk 5 | Tribseeser Niederung/ Tangrimbach                   |
| Schaubezirk 6 | Roter Brückengraben/ Ibitz                          |
| Schaubezirk 7 | Neuer Burggraben/ Gräben aus Barkholz und Beestland |

Die Lage der Schaubezirke ist auf der Internetseite des Verbandes unter [www.wbv-trebel.wbv-mv.de](http://www.wbv-trebel.wbv-mv.de) einzusehen.

- (3) Jede Mitgliedskommune bestimmt einen Schaubeauftragten. Diese werden von der Verbandsversammlung für die Dauer entsprechend der Amtszeit des Vorstandes (§10 dieser Satzung) gewählt.
- (4) Der Vorstandsvorsteher oder ein Vorstandsmitglied nehmen die Aufgabe des Schauführers wahr. Bei Verhinderung des Schauführers nach Satz 1 übernimmt der Geschäftsführer die Schauführung.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung (Versammlung der Mitglieder) und der Vorstand.

## **§ 7 Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) In der Verbandsversammlung ist jedes Mitglied mit einer natürlichen Person ständig vertreten. Wird das Mitglied nicht durch den gesetzlichen Vertreter vertreten, so hat der Vertreter seine Vertretungsbefugnis nachzuweisen.
- (2) Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts können unter Nachweis der Vertretungsbefugnis mehrere Personen teilnehmen. Die Stimmenabgabe eines Mitgliedes hat gemäß § 15 Absatz 2 WVG übereinstimmend zu erfolgen.
- (3) Über die Aufgaben des § 47 WVG hinaus hat die Verbandsversammlung folgende Aufgaben:
  1. Entscheidungen über Ausnahmen nach § 8 Abs. 7 Satz 2 dieser Satzung
  2. Entscheidungen nach § 19 Abs. 7 dieser Satzung
  3. Festsetzung des Schaugeldes für Schaubeauftragte, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld für ehrenamtlich Tätige

## **§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlungen**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von mindestens drei Tagen entsprechend §§ 170 und 29 Absatz 3 Kommunalverfassung M-V, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Der Verbandsvorsteher und die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie vertreten ein Verbandsmitglied.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes geladen und darauf in der Ladung hingewiesen ist.  
Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder dem Verfahren zustimmen.
- (4) Die Stimmenzahl entspricht dem Beitragsverhältnis. Jeweils 1.000 angefangene Beitrags-einheiten ergeben eine Stimme. Kein Mitglied hat mehr als zwei fünftel aller Stimmen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Ja- Stimmen die der Nein- Stimmen übersteigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift sowie die Beschlüsse sind vom Verbandsvorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift und die Beschlüsse werden jedem Mitglied zugeschickt.
- (7) Die Verbandsversammlungen sind nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet die Verbandsversammlung.

## **§ 9**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht nominell aus sieben ehrenamtlich tätigen Personen.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende ist gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WVG der Verbandsvorsteher. Der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Eine weitere Vertretung findet nicht statt.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Personen sein, die Voraussetzungen eines wählbaren Bürgers nach § 6 Kommunalwahlgesetz M-V zu den Kommunalwahlen in den Mitgliedsgemeinden erfüllen.

## **§ 10**

### **Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist auf der nächsten Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (3) Die Wahl des Vorstandes, des Verbandsvorstehers sowie des Stellvertretenden Verbandsvorstehers richtet sich nach der von der Verbandsversammlung beschlossenen Wahlordnung.

## **§ 11**

### **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen gehindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsitzenden mit.
- (2) Im Jahr sind mindestens **zwei** Sitzungen zu halten.

## **§ 12**

### **Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen nach der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst: Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes geladen hat und darauf in dieser Ladung hingewiesen wurde. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und einem weiterem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

## **§ 13**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

- (2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er beschließt die für die Grundsätze der Organisation der Verwaltung des Verbandes notwendigen verbindlichen Regelungen, insbesondere durch Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan.

#### **§ 14 Geschäftsführung/ Dienstkräfte**

- (1) Der Vorstand hat für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Verbandes einen Geschäftsführer zu bestellen.
- (2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Für die Durchführung des Verbandsunternehmens stellt der Vorstand die erforderlichen Dienstkräfte ein. Die Vergütung richtet sich, außer für geringfügig Beschäftigte, nach den Tätigkeitsmerkmalen des öffentlichen Dienstes (BAT-O und BMT-O – übergeleitet in den TVöD- VKA in der jeweils gültigen Fassung bzw. nachfolgenden Tarifverträgen).

#### **§ 15 Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer kann nach jeweiligem Beschluss im Vorstand gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

#### **§16 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Fahrkostenerstattung**

- (1) Für seine ehrenamtliche Tätigkeit erhält der Verbandsvorsteher sowie der stellvertretende Verbandsvorsteher eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Fahrkostenerstattung/ Wegstreckenentschädigung.
- (3) Die Schaubeauftragten erhalten, bei Wahrnehmung ihres Amtes im Rahmen der jährlich stattfindenden Verbandsschauen Schaugeld.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung, des Sitzungs- und Schaugeldes werden von der Verbandsversammlung im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushalt festgesetzt. Die Fahrkostenerstattung/ Wegstreckenentschädigung richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetz (LRKG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 17 Entlastung des Vorstandes**

Nach Eingang der Prüfbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und seinen Bericht der Verbandsversammlung vor, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt.

#### **§ 18 Verbandsbeiträge**

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben dem Verband die Geldbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

- (2) Die Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben im Sinne der §§ 28 und 29 des WVG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO vom 21. Januar 1960, BGBl. I 1960,17 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991, BGBl. I S. 686, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014, BGBl. I S. 890).
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und den Verband bei notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Veränderungen sind unverzüglich, spätestens bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres dem Verband mitzuteilen, damit sie im Folgejahr bei der Veranlagung wirksam werden.
- (4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn
  - a) das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 3 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

## **§ 19**

### **Beitragsverhältnis**

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses sind § 3 GUVG und die Veranlagungsregel sowie die Übersicht über die Zusammenfassung der Nutzungsarten und Zuordnung der Nutzungsartenfaktoren. Diese sind als Anlage 1 und 2 Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird ein Beitrag (allgemeiner Beitrag) erhoben. Der allgemeine Beitrag dient des Weiteren zur Deckung der anfallenden Verwaltungskosten.
- (3) Der Mindestbeitrag je Mitglied beträgt eine Beitragseinheit.
- (4) Für Erschwernisse bei der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und Anlagen können nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Satz 2 GUVG M-V besondere Beiträge vom betroffenen Mitglied in Höhe der tatsächlichen Kosten, die pauschalisiert werden können, erhoben werden. Näheres ist in der Anlage 1 Punkt 1.2 dieser Satzung geregelt.
- (5) Für die Unterhaltung und den Ausbau von Deichen und Schöpfwerken, die nur einem Teil der Mitglieder Vorteile gewähren, ist das Beitragsverhältnis aus den tatsächlich entstehenden Kosten nach der bevorteilten Fläche hektargleich zu ermitteln.
- (6) Für den Ausbau von Gewässern und Anlagen zweiter Ordnung werden gesonderte Beiträge erhoben (Ausbaubeiträge). Die Ausbaubeiträge verteilen sich auf die Mitglieder, deren Flächen von der Maßnahme bevorteilt werden.
- (7) Über die Durchführung und die Finanzierung von naturnahem Rückbau von Gewässerstrecken und dazugehörigen Anlagen über Sonderbeiträge entscheidet, wenn diese überwiegend ökologischem und landschaftspflegerischen Zielen dienen, die Verbandsversammlung.

## **§ 20**

### **Beitragsbuch, Hebung**

- (1) Auf Grundlage der Anlage 1 und 2 dieser Satzung ist ein Beitragsbuch zu erstellen. Es enthält die Berechnung der Beitragseinheiten für jedes Mitglied nach § 19 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Der das jeweilige Mitglied betreffende Auszug des Beitragsbuches wird dem Mitglied zur Kenntnis übergeben. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die seine Belange betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (3) Das Beitragsbuch wird geändert, wenn sich die ihm zugrunde liegenden tatsächlichen oder

rechtlichen Umstände geändert haben.

- (4) Der Verband hebt die Beiträge der einzelnen Mitglieder anhand des Beitragsbuches und der von der Verbandsversammlung beschlossenen Beitragssätze durch einen Beitragsbescheid.
- (5) Der Anspruch auf den festgesetzten Beitrag entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Der Beitrag wird vier Wochen nach bekannt werden des Beitragsbescheides fällig.
- (6) Wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht rechtzeitig zahlt, wird ein Säumniszuschlag erhoben. In Härtefällen und aus Gründen der Billigkeit kann von der Hebung ganz oder teilweise abgesehen werden. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet der Vorstand. Der Säumniszuschlag beträgt eins vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tage nach Fälligkeit.

## **§ 21**

### **Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes notwendig ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab:

1. Für Verwaltungs- und Unterhaltungsleistungen in Höhe der Hälfte des Vorjahresbetrages für die Unterhaltungsleistungen,
2. im Bereich des Ausbaus für die entsprechende Maßnahme in Höhe des voraussichtlichen Gesamtbeitrages der Maßnahme.

## **§ 22**

### **Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen**

- (1) Die Vertreter des Verbandes bzw. dessen beauftragte Dritte sind berechtigt, Grundstücke im Verbandsgebiet zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich ist.  
Der Verband darf die für das Unternehmen notwendigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken entnehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Die Benutzung von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
- (3) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer und Grundstücksnutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Maschinen – gleich welcher Art – auf den zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücken arbeiten können. Die Grundstückseigentümer und Grundstücksnutzer haben dieses nach vorheriger Ankündigung zu dulden. Die entsprechende Baufreiheit ist vom Anlieger zu gewährleisten. Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für Grundstücke an, über verrohrten Gewässern, die der Verband zu unterhalten hat.
- (4) Die Eigentümer, Nutzer, Anlieger und Hinterlieger haben das Mähgut sowie Aushubboden aus den Gewässern aufzunehmen bzw. zu verwerten.

### **§ 23**

#### **Anlagen, die das Verbandsunternehmen berühren**

- (1) Neben den Gewässern gilt ein beidseitiger Uferbereich von 7,00 m von der oberen Böschungskante als besonders zu schützen.
- (2) Innerhalb der in Abs. 1 genannten Schutzbereiche dürfen bauliche und sonstige Anlagen (auch feste Einfriedungen), die nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, nicht errichtet werden. Bäume, Sträucher und Hecken sind nur so zu pflanzen, dass maschinelle Unterhaltungsarbeiten nicht erschwert werden.
- (3) Die Grundstückseigentümer oder –nutzer, deren Grundstücke an eine vom Verband zu unterhaltende Anlage grenzen, haben Weidegrundstücke so einzufrieden, dass sie das Weidevieh von den Uferstreifen und Böschungen fernhalten. Die Zäune müssen in der Regel mindestens einen Abstand von 0,80 m von der Böschungsoberkante haben und dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Sie dürfen die Unterhaltung nicht erschweren. Querzäune müssen mit Hecköffnungen von mindestens 4,00 m Durchfahrbreite versehen sein. Der Hecköffnungsverschluss muss in seiner Handhabbarkeit ein zügiges Durchführen der Unterhaltung gewährleisten.
- (4) Dränausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Art und Umfang der Markierungen sind mit dem Verband abzustimmen.
- (5) Die Errichtung, wesentliche Veränderung und Beseitigung von baulichen Anlagen im Schutzbereich entsprechend Abs. 1 bedarf grundsätzlich einer Genehmigung durch die untere Wasserbehörde und ist vor Beantragung mit dem Verband abzustimmen. Dies gilt für alle baulichen Anlagen an, in, unter und über Gewässern. Die Anlagen sind entsprechend der wasserrechtlichen Genehmigung zu erstellen und zu unterhalten.

### **§ 24**

#### **Verschwiegenheitspflicht**

Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 14 dieser Satzung sind verpflichtet über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes M-V über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

### **§ 25**

#### **Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 100.000,- € hinausgehen.
- (2) Die weiteren Bestimmungen von § 75 WVG bleiben unberührt.

### **§ 26**

#### **Satzungsänderung**

- (1) Für Beschlüsse über Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen gemäß § 58 WVG.

- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde entsprechend § 3 des 2. Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsausführungsgesetz vom 4. August 1992, AGWVG, GVOBl. M-V S 458, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung Wasserrechtlicher und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 22. November 2001- 2. WWVRÄndG, GVOBl. M-V S.448) bekannt zu machen.

### **§ 27**

#### **Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen bzw. Satzungsänderungen erfolgen gemäß § 3 des 2. Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften (2. Wasserrechts- und Wasserverbandsrechtsregelungsänderungsgesetz - 2. WWVRÄnd.G) vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) über die Aufsichtsbehörde in denen die Mitgliedskommunen gelegen sind.
- (2) Weitere Bekanntmachungen, insbesondere Termine der Gewässerschauen des Verbandes sowie der Beginn der jährlichen Unterhaltungsarbeiten können darüber hinaus in den Kommunen, auf die sich der Verband erstreckt, nach dem für die Kommune geltenden Vorschriften über ortsübliche Bekanntmachungen veröffentlicht werden.

### **§ 28**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung mit den Anlagen 1 und 2 tritt rückwirkend zum **01.01.2013** in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 22. April 2015 beschlossen.

Grimmen, 22.04.2015

gez. Dr. Schnepfer  
Verbandsvorsteher

gez. Niedermeyer  
Vorstandsmitglied

Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde mit Verfügung vom 24. April 2015 gemäß § 58 Abs. 2 WVG durch den Landrat des Landkreises Vorpommern- Rügen als Untere Rechtsaufsicht genehmigt.

Ausgefertigt am: 29. April 2015

gez. Dr. Schnepfer  
Verbandsvorsteher

gez. Niedermeyer  
Vorstandsmitglied